

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AV BÜRGE AG

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der AV BÜRGE AG. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Besteller ein.

Allfällige der AV BÜRGE AG zugestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, soweit sie in einer für die AV BÜRGE AG nachteiligen Weise von diesen AGB's oder vom Gesetz abweichen.

2. Offerten

Preisberechnungen und andere Angaben der AV BÜRGE AG sind grundsätzlich unverbindliche Richtangaben. Sie gelten nur soweit als verbindliche Offerten, als der AV BÜRGE AG alle zur Berechnung erforderlichen Angaben und Unterlagen vorgelegen haben und soweit die Offerte sich auf diese Angaben und Unterlagen beziehen.

Änderungen oder Teillieferungen, die ein zusätzliches Umstellen von Produktionsanlagen oder eine unrationelle Verarbeitung bedingen, haben Preisänderungen zur Folge. Ebenso führen Abweichungen zwischen offerierten und bestellten Stückzahlen zu Preis Anpassungen. Angebote die aufgrund ungenauer Angaben erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter.

Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 45 Tagen.

3. Preise

Alle Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise ab Werk Bronschhofen zuzüglich MwSt. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Material- bzw. Transportpreisaufschlägen.

Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können:

Vom Auftraggeber verursachter Mehraufwand, der zur Zeit der Offertstellung nicht beaknnt oder vereinbart war.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Auslieferung. Die AV BÜRGE AG kann Vorauszahlungen verlangen.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen.

Rechnungen der AV BÜRGE AG dürfen nicht an Dritte, insbesondere Inkassobüros, weiterverkauft werden.

5. Material und Arbeiten

Das für den Auftrag eingekaufte Material und bereits geleistete Arbeitsaufwendungen werden bei Stornierung oder durch den Auftraggeber verursachte Verzögerung verrechnet.

6. Eigentum und Immaterialgüterrechte

Die Lieferung verbleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der AV BÜRGE AG.

7. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Materialtoleranzen und Fertigungstoleranzen bleiben vorbehalten.

8. Mängelrüge

Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Lieferung schriftlich zu erfolgen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der AV BÜRGE AG. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der AV BÜRGE AG zusätzndig. AV BÜRGE AG ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Anwendbar ist schweizerisches Recht.